

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Kissing
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet BPL „Sonder-/ Gewerbegebiet Am Silberpark“
	<input type="checkbox"/> Mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 16.05.2024 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Eingrünung Die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff BNatSchG ist noch nicht vollständig abgehandelt, da noch keine Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen festgelegt wurden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach erneuter Beteiligung mit konkretisiertem naturschutzrechtlichem Ausgleich erfolgen. Auf der Nord- und Ostseite ist bislang keine Eingrünung geplant. Aufgrund der sehr guten Einsehbarkeit des Standorts ist das Gebiet unbedingt einzugrünen (Minimierungsmaßnahme). Es wird gebeten, dies zu ergänzen. <u>Pflanzliste</u> Die Artenliste für Gehölzpflanzungen (Festsetzungen Kap. 2.8.6) enthält viele nicht heimische Arten. Gemäß §§ 40 ff BNatSchG ist dies nicht zulässig. Durch die Lage im Außenbereich und die direkte Nachbarschaft zu einem gesetzlich geschützten Gehölzbiotop sind ausschließlich autochthone (gebietsheimische) Pflanzenarten zulässig. Es wird gebeten, dies zu korrigieren. <u>Hinweis:</u> Es wurde zeitgleich ein Antrag auf Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gestellt. Diese Ausnahmegenehmigung wird von der unteren Naturschutzbehörde in einem gesonderten Schreiben der Kollegin Fr. Kluge erteilt.
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Aichach, 29. April 2024 Ort, Datum
	Jonathan Renner Unterschrift